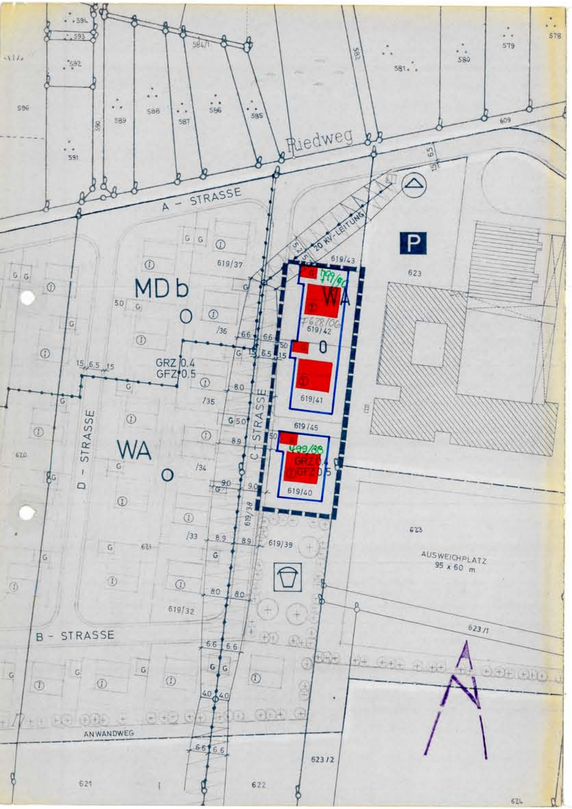

LEGENDE

Es gelten A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Der Änderungsbereich ist festgesetzt als allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO.

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO.

3.1 Baugrenze

3.2 Bauweise

3.2.1 O — offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

3.2.2 Erdgeschossige Bauweise, zulässig Erdgeschoß, wobei das Dachgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß sein kann. Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 35 - 45° GRZ = o,4; GFZ = o,5.

An einer Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei die zunächst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt, gleichgültig ob die Dachneigung der danach errichteten Garage der des Hauptgebäudes entspricht.

4. Stellplätze und Garagen

4.1 Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebenräume.

B) Hinweise

1.1 Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen

1.2 619/40 Grundstücks- u. Flurnummern

1.3 Vorhandene Wohngebäude

1.4 Vorhandene Nebengebäude

B) Übrige Festsetzungen

Soweit dieser Änderungsplan keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 16.11.1982 Nr. 5.3-61o-12/7 genehmigten Bebauungsplanes in der mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.12.1986 Nr. 5.3-61o-12/7 genehmigten Änderungsfassung.

Gerolzhofen, den o3.o8.1987

WALTER KOST
Dipl. Ing. (FH)
ARCHITEKTURBÜRO
Kolpingstr. 11, Tel. 09382/1450
8723 GEROLZHOFEN

Architekt

Anerkannt:
Kolitzheim, den 29. Dez. 1987

BAYERN GEMEINDE KOLITZHEIM

Gemeinde Kolitzheim
I. Bürgermeister

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT
93 955

Die Eigentümer der nachstehenden Grundstücke stimmen zu, daß der Bebauungsplan für das Gebiet "An der Schule" im Gemeindeteil Unterspiesheim der Gemeinde Kolitzheim für die Fl.St.Nrn. 619/4o, 619/41 und 619/42 dahingehend geändert wird, daß statt der bisher zugelassenen zweigeschossigen Bauweise nun festgesetzt wird:
Erdgeschossige Bauweise, zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, wobei das Dachgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß sein kann, Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 35 - 45°.

Fl.Nr. 619/37 Hofmann Günter, Unterspiesheim

Unterspiesheim, den 8.10.1987

Hofmann Günter

Fl.Nr. 619/36 Götz Anita u. Stefan, Unterspiesheim

Unterspiesheim, den 7.10.1987

Anita Götz

Fl.Nr. 619/35 Schäfer Christiane und Klaus, Unterspiesheim

Unterspiesheim den 9.10.1987

Schäfer Christiane

Fl.Nr. 619/34 Ratzinger Jutta u. Frank, Unterspiesheim

Unterspiesheim, den 7.10.1987

Frank Ratzinger

Fl.Nr. 619/33 Graber Manfred, Unterspiesheim

Unterspiesheim, den 7.10.1987

Graber Manfred

Fl.Nr. 619/32 Pfister Christiane und Wilhelm, Schwebheim

Schwebheim den 8. Okt. 1987

W. Pfister Ch. Pfister

Die Fl.St.Nrn. 619/43, 619/42, 619/41, 619/4o, 619/39, 619/38, 619/45 und 623 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kolitzheim.

GEMEINDE KOLITZHEIM

GEMEINDETEIL UNTERSPIESHEIM

LKR. SCHWEINFURT

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS BAUGEBIET

"AN DER SCHULE"

Die Gemeinde Kolitzheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. Dez. 1987 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde damit abgeschlossen.

Kolitzheim, den 29. Dez. 1987

BAYERN GEMEINDE KOLITZHEIM

1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes ist am 11. März 1988 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim Nr. 10/1988 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Änderungsplan zu jedermanns Einsicht im Rathaus Kolitzheim, Zimmer 8, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird.
Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Mit dieser Bekanntmachung ist der ~~Bebauungsplan~~ / Änderungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Kolitzheim, den 11. März 1988

BAYERN GEMEINDE KOLITZHEIM

1. Bürgermeister